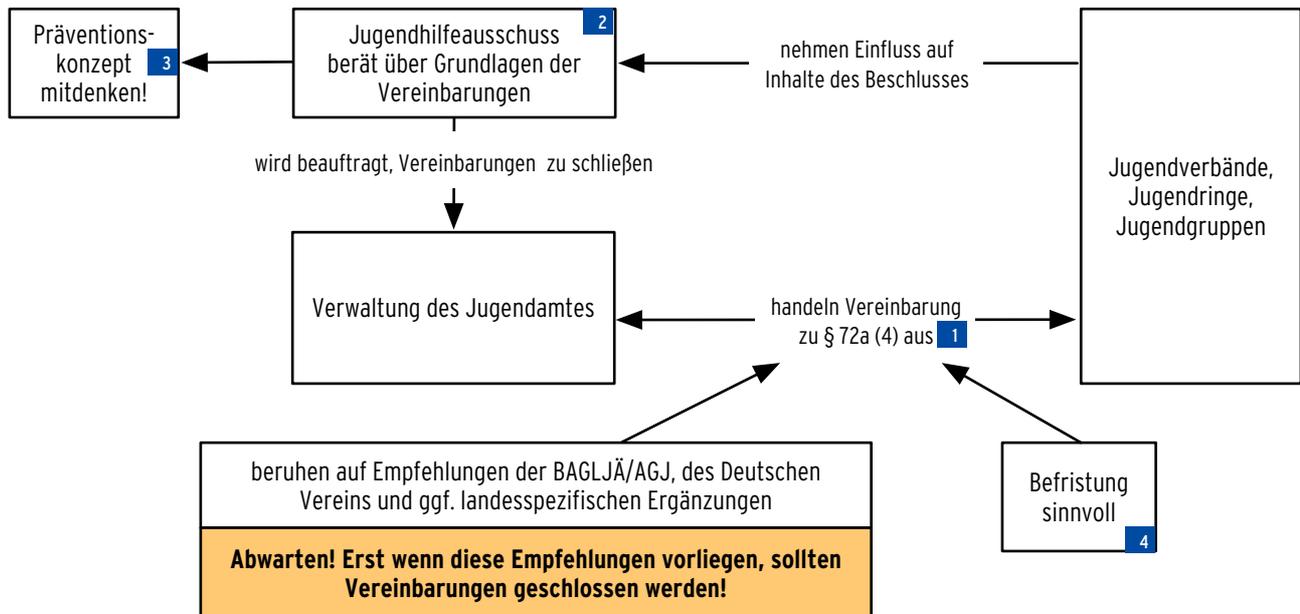


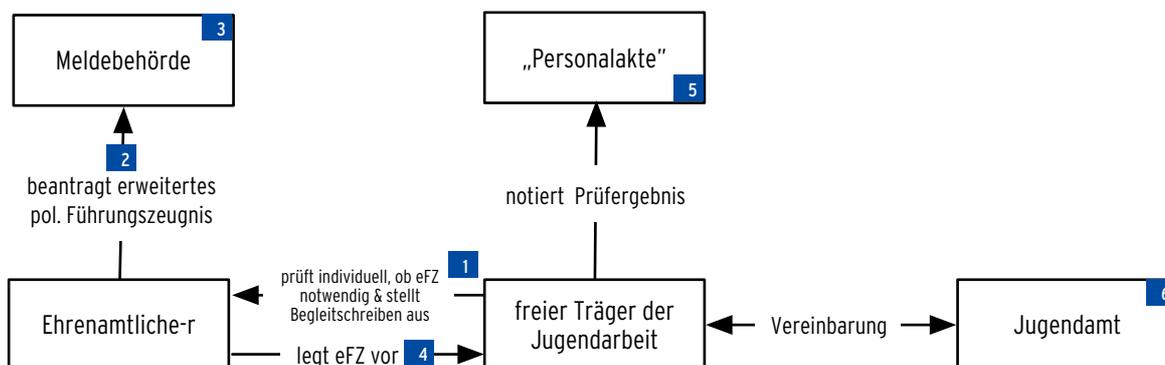
## Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen Empfehlungen und Hinweise zur Umsetzung des § 72a (4) SGB VIII

§ 72a (Abs. 3 u. 4) SGB VIII sieht vor, dass Ehrenamtliche in der Jugendarbeit unter bestimmten Bedingungen ihrem Träger ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen, bevor sie Kinder und Jugendliche betreuen dürfen – Absatz 3 regelt dies für Ehrenamtliche bei öffentlichen Trägern, Absatz 4 bei freien Trägern.

### Grundlage sind Vereinbarungen



### Prüfung der Führungszeugnisse



1. Orientierung

## Empfehlungen und Hinweise zur Umsetzung des § 72a (4) SGB VIII

Die Arbeitsgruppe von AGJ und BAGLJÄ wird ihre Arbeit Mitte April abschließen. Mitte Mai sollten die Empfehlungen der BAGLJÄ an ihre Mitglieder dann veröffentlicht werden und über die Landesjugendämter an die öffentlichen Träger verschickt werden.

Die Arbeitsgruppe des Deutschen Vereins (DV) nimmt ihre Arbeit Anfang April auf. Ein abschließender Zeitplan ist noch nicht bekannt, eine schnelle Arbeit wird jedoch angestrebt. Im Gegensatz zu der o.g. Arbeitsgruppe, die sich mit der Umsetzung aller Regelungen des BKiSchG befasst, konzentriert sich die AG des DV auf § 72a (4).

Die vielschichtigen und differenzierten Strukturen der Jugendarbeit und der hohe Grad des ehrenamtlichen Engagements - insbesondere im Vergleich zu anderen Bereichen der Jugendhilfe - verlangen, dass diese Besonderheiten bei der Umsetzung des BKiSchG gewürdigt werden. Zur Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für die Jugendarbeit ist es auch wichtig, praktikable und einheitliche Vorgehensweisen zu vereinbaren. Durch die Arbeit mit den bundesweiten Vorlagen können Rechtsunsicherheiten und ein „Flickenteppich“ unterschiedlicher Regelungen vermieden werden, so dass auch die Arbeit der Jugendämter durch die bundesweiten Empfehlungen erleichtert wird. **Daher sollten bei der Ausgestaltung des BKiSchG diese Handlungsempfehlungen abgewartet werden.**

### Grundlage sind Vereinbarungen

#### 1) Vereinbarung „auf Augenhöhe“

Die Umsetzung erfolgt in Vereinbarungen zwischen öffentlichem (örtlichem) Träger und dem jeweiligen freien Träger. Vereinbarungen sind immer Instrumente zwischen Gleichberechtigten. Daher unterliegt der Inhalt grundsätzlich dem Aushandlungsprozess. Auch wenn die freien Träger eine Verpflichtung haben, eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen, besteht Gestaltungsfreiheit im „Wie“, also im Inhalt. Dieser kann nicht einfach vom Jugendamt diktiert werden.

#### 2) Jugendhilfeausschuss muss eingebunden sein

Bei der Umsetzung des § 72a (4) ist eine Beteiligung des Jugendhilfeausschusses unumgänglich, da es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung des Jugendamtes handelt. Der Jugendhilfeausschuss muss zumindest die Basis für entsprechende Verhandlungen wie auch den angestrebten Inhalt mit den freien Trägern beschließen, wodurch dann die Beteiligungsmöglichkeiten der freien Träger eröffnet sind.

#### 3) Präventionskonzept mitdenken!

Für die Beratungen in den Jugendhilfeausschüssen empfiehlt der DBJR, darauf hinzuwirken, dass diese möglichst ein entsprechendes Präventionskonzept beschließen, in denen Führungszeugnisse nur ein Bestandteil sind.

Innerhalb dieses können dann die Kriterien für die Tätigkeiten festgelegt werden, die ggf. die Vorlage eines Führungszeugnisses erfordern. Darauf sollten sich dann die jeweiligen Vereinbarungen beziehen und diese sollten für den jeweiligen Träger und die von ihm durchgeführten Tätigkeiten und Maßnahmen konkretisiert werden.

#### 4) Befristung sinnvoll

Um eine Anpassung an aktuelle fachliche Entwicklungen zu ermöglichen, sollten die Vereinbarungen befristet werden:

1. Vereinbarungen, die vor Vorliegen bundesweiter Umsetzungsempfehlungen geschlossen werden, sollten immer so befristet werden, dass sie angepasst werden können, wenn bundesweite Empfehlungen vorliegen.
2. Alle Vereinbarungen sollten in Hinblick auf die Evaluationsvorschrift des BKiSchG (Evaluation 2014) auf maximal Ende 2015 befristet werden.
3. Unabhängig davon kann eine Befristung z.B. auf ein Jahr sinnvoll sein, um eine realistische Möglichkeit der Anpassung der Vereinbarung an die ersten Erfahrungen zu ermöglichen.

### Prüfung der Führungszeugnisse

Falls aufgrund der Vereinbarung einzelne Jugendleiter-innen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (eFZ) vorlegen müssen, läuft dies so ab:

#### 1) Prüfung, ob eFZ notwendig ist

Der freie Träger prüft anhand der Kriterien in der Vereinbarung individuell für jede-n einzelne-n Ehrenamtliche-n, ob ein eFZ notwendig ist (siehe Schaubild „Wann brauchen Ehrenamtliche in der Jugendarbeit ein erweitertes Führungszeugnis?“). Dafür stellt der Träger der/dem JugendleiterIn eine Bestätigung aus, dass das eFZ für das ehrenamtliche Engagement benötigt wird.

#### 2) Beantragung des eFZ

Die/der Ehrenamtliche muss das eFZ selber bei der zuständigen Meldebehörde beantragen und dabei die schriftliche Bestätigung des Trägers vorweisen.

#### 3) Gebührenbefreiung beantragen

Die Gebühr für ein Führungszeugnis beträgt zz. 13 Euro. Laut vorläufigem Merkblatt des Bundesamtes für Justiz kann ausnahmsweise, wenn bestimmte Gründe vorliegen, die Gebühr ermäßigt oder von der Erhebung der Kosten absehen werden.

Ein solcher „Billigkeitsgrund“ bzw. besonderer Verwendungszweck kann vorliegen, wenn das Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die im öffentlichen Interesse liegt. Wird für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gezahlt, kommt eine Gebührenbefreiung jedoch nicht in Betracht.

#### 4) Vorlegen beim freien Träger

Die/der Ehrenamtliche legt das eFZ dem freien Träger vor. Dieser prüft, ob Einträge nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden sind. Falls ja, darf die/der Ehrenamtliche nicht weiter eingesetzt werden. Das eFZ verbleibt bei der/dem Ehrenamtlichen.

#### 5) Vermerk beim freien Träger

Der freie Träger notiert in einer „Personalakte“, wann er das eFZ eingesehen hat, dass keine Einträge vorhanden sind und das Datum des eFZ. Diese Notiz ist drei Monate nach Beendigung des Engagements zu löschen.

#### 6) Keine Mitteilung an öffentlichen Träger

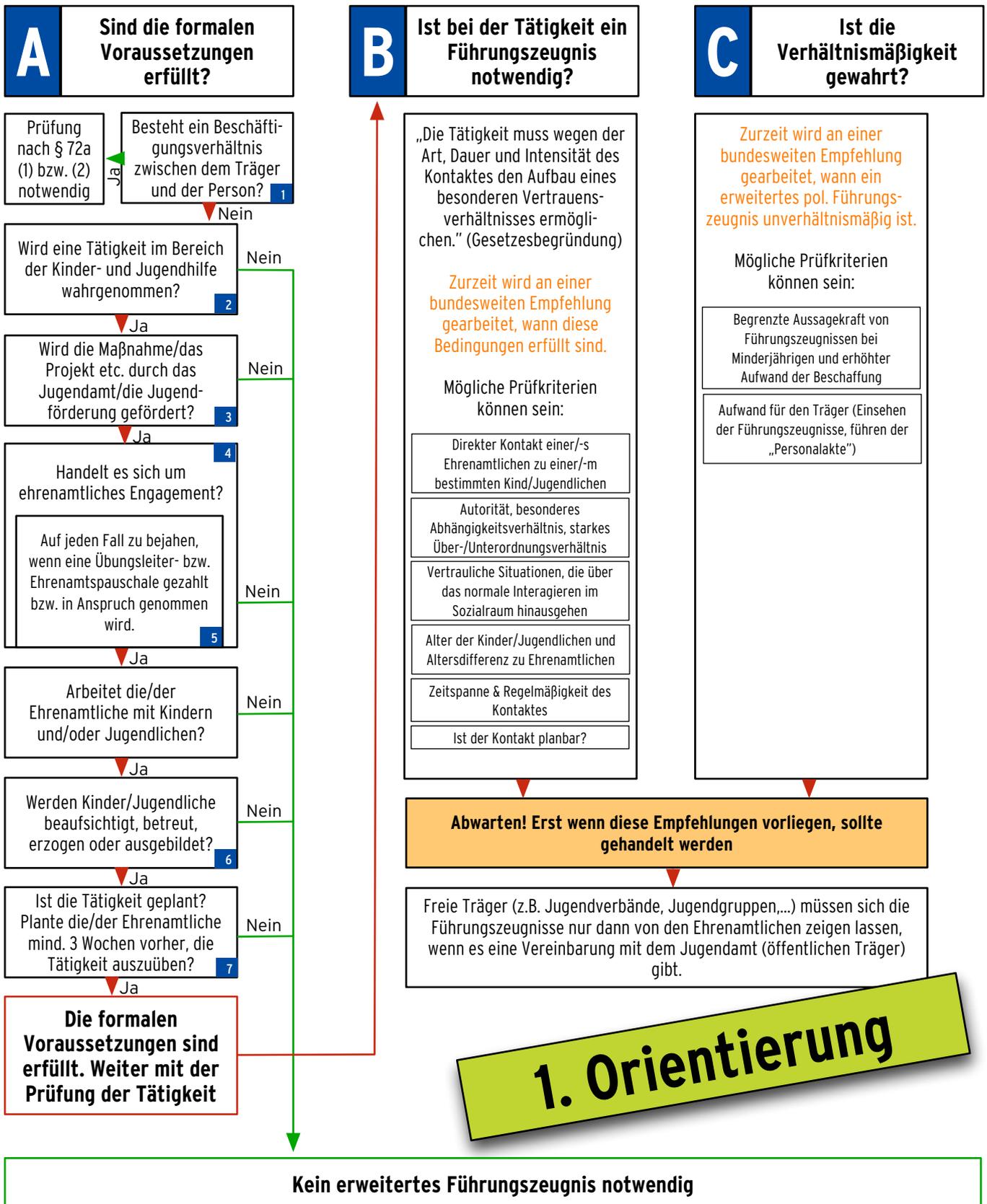
Der öffentliche Träger wird nicht gesondert informiert. Der öffentliche Träger muss sich darauf verlassen, dass der freie Träger die Vereinbarung einhält.

Textbasis für den Einleitungstext und den Abschnitt „Grundlage sind Vereinbarungen“ (verändert): Deutscher Bundesjugendring (dbjr.de)

Stand: 08.05.2012

# Wann brauchen Ehrenamtliche in der Jugendarbeit ein erweitertes Führungszeugnis?

§ 72a (Abs. 3 u. 4) SGB VIII sieht vor, dass Ehrenamtliche in der Jugendarbeit unter bestimmten Bedingungen ihrem Träger ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen, bevor sie Kinder und Jugendliche betreuen dürfen. Dieses Schaubild zeigt, wann ein erweitertes Führungszeugnis benötigt wird – generell muss jeweils individuell eine Prüfung in den Bereichen A – C erfolgen. Beachtet auch die weiteren Hinweise auf Seite 2.



## Wann brauchen Ehrenamtliche in der Jugendarbeit ein erweitertes Führungszeugnis?

Die Prüfung, welche Tätigkeiten i.S. des § 72a (4) Bestandteil einer Vereinbarung sein und damit eine Vorlagepflicht nach sich ziehen könnten, muss in drei Stufen erfolgen:

- A Liegen die im Gesetz definierten Voraussetzungen vor, dass eine Tätigkeit überhaupt infrage kommt? Nur wenn alle entsprechenden Kriterien erfüllt sind, können diese Tätigkeiten grundsätzlich unter § 72 (4) SGB VIII fallen und müssen weiter qualitativ geprüft werden.
- B Bewertung, ob eine Tätigkeit, die alle Kriterien aus A erfüllt, nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes geeignet sein könnte, eine Vorlagepflicht i.S. des Gesetzes zu erfordern
- C Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Vorlagepflicht

Dies ist nur erfüllt, wenn der mit der Vorlage verbundene Aufwand (einschließlich evtl. negativer Folgen) nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg (hier: verlässlichere oder weitergehende Informationen über einschlägige Vorstrafen) steht.

### A) Sind die formalen Voraussetzungen erfüllt?

#### 1) Besteht ein Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Träger und der Person?

In diesem Schaubild klären wir nur die Führungszeugnispflicht für Ehrenamtliche. Ob Hauptamtliche ein Führungszeugnis benötigen, ist in § 72a (Abs. 1 u.2) geregelt.

#### 2) Wird eine Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen?

Für die Jugendarbeit ist i.d.R. zu prüfen, ob die entsprechende Tätigkeit im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII oder der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII stattfindet.

Keine Jugendarbeit i.S. des SGB VIII sind: private Jugendreisen; Sporttraining im engeren Sinne, Musikunterricht/Probe/Auftritt; kirchliche Bildung wie Konfirmandenunterricht und ähnliche Angebote. Kein Angebot der Jugendhilfe = kein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.

#### 3) Wird die Maßnahme/das Projekt etc. durch das Jugendamt/die Jugendförderung gefördert?

Nur bei Maßnahmen, die von der Stadt, dem Landkreis, dem Land, dem Bund oder der EU aus Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden, kann ein Führungszeugnis verlangt werden. Die Art der Förderung spielt dabei keine Rolle. Eine öffentliche Förderung außerhalb der Jugendhilfe erfüllt dieses Kriterium nicht.

#### 4) Handelt es sich um ehrenamtliches Engagement?

Eine verbindliche oder wenigstens weitgehend anerkannte Definition von Ehrenamt oder ehrenamtlich gibt es nicht. Daher muss ggf. im Rahmen des Aushandlungsprozesses vor Ort (sei es im Rahmen der Beratungen im Jugendhilfeausschuss oder bei der Aushandlung der Vereinbarung als Träger) versucht werden, Merkmale festzulegen. Eine denkbare Möglichkeit dafür könnte eine Kategorisierung sein, z.B.:

- Jugendliche oder Erwachsene mit päd. Aufgaben
- Jugendliche oder Erwachsene mit nicht-päd. Aufgaben, insbesondere: unterstützende, ergänzende Tätigkeiten
- Gremienfunktionäre, organisatorische Funktionen (Vorstand u.Ä.)
- selbstorganisierte Gruppen, Peer-Gruppen etc.
- Kinder und Jugendliche „auf dem Weg ins Ehrenamt“

Während bei den ersten drei Punkten von einer ehrenamtlichen Tätigkeit auszugehen ist, wäre das Vorliegen der Eigenschaft „ehrenamtliche Tätigkeit“ bei den beiden letztgenannten zumindest zu hinterfragen.

#### 5) Wenn eine Übungsleiter- bzw. Ehrenamtpauschale gezahlt bzw. in Anspruch genommen wird, kann Frage 4 immer bejaht werden.

Wenn eine Übungsleiter- oder Ehrenamtpauschale (§ 3 Nr. 26 und 26 a EStG) gezahlt bzw. in Anspruch genommen wird, liegt immer eine ehrenamtliche Tätigkeit vor. FSJler-innen, FÖJler-innen, BFDler-innen etc. werden in den Diskussionen mehrheitlich als Hauptberufliche eingeordnet. Für sie träfe § 72a (2) SGB VIII zu.

#### 6) Werden Kinder/Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet?

Dazu sollte vor allem geprüft werden, ob es sich um eine pädagogische Tätigkeit handelt und ob sich aus der Tätigkeit ein Hierarchieverhältnis ergibt, da dies ein gemeinsames Merkmal aller o.g. Tätigkeiten ist. Die reine Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, dass ein Vertrauensverhältnis entsteht, scheint als Kriterium nicht geeignet, da das Vertrauen in unterschiedlichster Form begründet werden kann und damit keine Abgrenzung möglich wäre.

Keine pädagogischen Tätigkeiten sind z.B. Arbeit in Küche (Koch, Küchenhelfer), Hausmeister u. ä. technische Tätigkeiten, Reinigung, Materialverleih, Fahrdienste.... – in diesen Fällen ist kein Führungszeugnis notwendig.

#### 7) Ist die Tätigkeit geplant?

Eine notwendige, aber ungeschriebene Voraussetzung ist die Planbarkeit der entsprechenden Tätigkeiten. Ausgehend davon, dass tatsächlich mindestens zwei Wochen zwischen Antrag und Erhalt des Führungszeugnisses vergehen und zusätzlich noch trägerinterner Verwaltungsaufwand entsteht, ist realistisch von mindestens drei Wochen notwendigem Vorlauf auszugehen.

Eine Ausweitung auf nicht-planbare Tätigkeiten würde ggf. den Träger zu etwas verpflichten, was objektiv unmöglich ist.

### B) Ist bei der Tätigkeit ein Führungszeugnis notwendig?

Prüfkriterien zur Bewertung, ob eine Tätigkeit nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes geeignet sein könnte, eine Vorlagepflicht i.S. des Gesetzes zu erfordern:

**Art:** Zum Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ist i.d.R. der direkte Kontakt zu einzelnen bestimmten (nicht dauernd wechselnden) Kindern und Jugendlichen nötig.

Ist die Art der Tätigkeit (s.o.) geeignet, eine Autorität zu erzeugen, die im Rahmen der Tätigkeit normalerweise ein intensives (besonderes) Über- bzw. Unterordnungsverhältnis zu einzelnen Kindern oder Jugendlichen begründet, dann ist dieses Kriterium für eine Vorlagepflicht i.d.R. erfüllt.

**Intensität:** Der durch die Tätigkeit erzeugte Kontakt muss geeignet sein, vertrauliche Situationen zu ermöglichen, die (deutlich) über das übliche Interagieren im Sozialraum hinausgehen. Bei der Bewertung der Intensität bestehen sowohl eine Abhängigkeit vom Alter der Kinder und Jugendlichen als auch von der Altersdifferenz zwischen der im o.g. Sinne tätigen Person und der Zielgruppe.

**Dauer:** Bei der Bewertung der Dauer sind sowohl die Zeitspanne als auch die Regelmäßigkeit zu bewerten. So fallen vereinzelte, nicht planbare Kontakte und punktuelle Kontakte sicher nicht darunter.

### C) Ist die Verhältnismäßigkeit gewahrt?

Da das Gesetz einen Abwägungsprozess verlangt, müssen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Der Grundsatz ist erfüllt, wenn die Maßnahme nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg bzw. wenn das Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht.

Bei Personen, bei denen ein erhöhter Aufwand für die Beschaffung eines Führungszeugnisses erforderlich ist oder negative Folgen in Kauf genommen werden müssten, könnte die Mittel-Zweck-Relation nicht mehr angemessen sein. Dies kann z.B. bei Minderjährigen der Fall sein, wenn die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter-innen erforderlich ist und das Führungszeugnis gleichzeitig eine relativ geringe Aussagekraft hat (da viele einschlägigen Straftaten in dem Alter gar nicht vorkommen)

Auf jeden Fall ist in den konkreten Vereinbarungen auch immer die Einzelfallangemessenheit im Hinblick auf ggf. konkrete Personen und den konkreten freien Träger zu gewährleisten.

Textquelle (leicht verändert): Deutscher Bundesjugendring (dbjr.de)

Stand: 03.04.2012